

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau



Konzept des Inklusionsbeirates im Kreis Groß-Gerau

(Gemäß KA-Beschluss vom 28.03.2012)

Ergänzt durch die KA Beschlüsse vom 30.04.12 und 19.11.12 und KT-Beschluss vom 21.05.12

I. Anlass und Ausgangslage

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Kreisausschuss beauftragt, einen Leitfaden zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung für den Kreis Groß-Gerau zu entwickeln. Im Dezember 2011 hat der Kreisausschuss dem Sozialausschuss einen ersten Sachstand vorgelegt und für die begleitende Umsetzung des Prozesses die Bildung eines Inklusionsbeirates beschlossen.

II. Aufgaben und rechtliche Stellung des Inklusionsbeirates

Rechtliche Stellung: Der Inklusionsbeirat wird als beratendes Gremium des Kreisausschusses nach § 72 HGO/ § 43HKO eingerichtet.

Aufgabe des Inklusionsbeirates ist es, den umfassenden Entwicklungsprozess im Kreis, hin zu einem inklusiven Gemeinwesen zu befördern, anzuregen und zu begleiten.

Der Inklusionsbeirat ergänzt die bereits bestehenden Kooperationsstrukturen der Behindertenhilfe, der Gemeindepsychiatrischen Versorgung, der Selbsthilfe und der kommunalen Behindertenverbände. Er bildet für all diese Bereiche das übergeordnete Beratungsgremium.

Im Inklusionsbeirat werden die Inklusionsleitlinien entwickelt. Die für die Umsetzung nötigen Bestandsaufnahmen und Umsetzungsberichte werden hier abgestimmt, bevor sie an den Kreisausschuss zur Beschlussfassung gehen.

Die Zusammensetzung des Inklusionsbeirates und seine Arbeit sichert die fachliche Verzahnung und Abstimmung zwischen den Experten und den Betroffenen mit den politisch Verantwortlichen und der Verwaltung und ist insofern ein wichtiges Instrument, Partizipation zu sichern und Transparenz des sozialpolitischen Verwaltungshandelns zu gewähren.

III. Vorsitz des Inklusionsbeirates

Der Vorsitz des Inklusionsbeirates führt der Landrat oder ein/e von ihm benannte/r Kreisbeigeordnete/r.

IV. Mitglieder des Inklusionsbeirates

Für die Politik:

- Der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Kreisausschussmitglied
- 2 Vertretungen des Kreisausschusses
- Je eine Vertretung der im Kreistag vertretenen Fraktionen

Als Fachkundige Experten

- 2 Vertretungen der Selbsthilfegruppen / Behindertenverbände im Kreis
- 2 Vertretungen für den Bereich Frühförderung / Integration von Kindern
- 2 Vertretungen aus dem Bereich schulische Förderung / schulische Integration (inklusive Staatliches Schulamt)
- 2 Vertretungen aus dem Bereich berufliche Förderung / Integration in Arbeit
- 3 Vertretungen des Bereichs Wohnen
- 2 Vertretungen der kommunalen Behindertenbeauftragten
- 1 Vertretung des LWV als zuständiger überörtlicher Sozialhilfeträger
- 1 Vertretung für die zuständigen Kliniken der psychiatrischen Versorgung
- Als ständige Gäste sind je eine Vertretung der Regelschulen und der Förderschulen sowie je eine Vertretung der IHK sowie der Handwerkskammer einbezogen.
- Weitere Experten können themenbezogen als Gäste einbezogen werden.

Für alle Vertretungen können auch Stellvertretungen benannt werden

V. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich, es sei denn der Beirat entscheidet, eine öffentliche Sitzung durchzuführen. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung des Kreises.

Beschlossen durch Kreisausschussbeschluss vom 28.03.12.

Ergänzt durch die KA Beschlüsse vom 30.04.12 und 19.11.12 und KT-Beschluss vom 21.05.12